

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

75. Jahrgang · 1. September 2022

17-2022

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

NACHHALTIGKEIT

BARGELD

GELDPOLITIK

Nachhaltigkeit im Kreditgeschäft – neue Anforderungen
für Unternehmen der Sozialwirtschaft

Jörg Moltrecht / Stephan Schöning

Jörg Moltrecht / Stephan Schöning

Nachhaltigkeit im Kreditgeschäft – neue Anforderungen für Unternehmen der Sozialwirtschaft

Die verstärkte Ausrichtung auf Nachhaltigkeit gilt als wesentliche Herausforderung, aber auch Chance für Unternehmen. Unternehmen der Sozialwirtschaft,¹⁾ die wichtige Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen,²⁾ verstehen sich zwar als naturgemäß nachhaltig, sind jedoch ebenfalls gefordert, eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln und diese zusammen mit den Umsetzungsaktivitäten angemessen zu dokumentieren.³⁾ Dieses Erfordernis resultiert zum einen aus dem allgemeinen Ziel der Existenzsicherung in einer sich wandelnden Umwelt, in der zum Beispiel Ressourcen- und Energieeffizienz oder Reputation als nachhaltiges Unternehmen an Bedeutung gewinnen. Zum anderen wird eine nachhaltige Ausrichtung zunehmend auch durch regulatorische und gesetzliche Veränderungen eingefordert.

Die verschiedenen Regulierungsvorhaben befinden sich in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozesses, sodass die konkrete Ausgestaltung und die erstmalige Anwendung zum Teil noch nicht feststehen. Gleichwohl empfiehlt es sich auch für Unternehmen, sich frühzeitig mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, da diese zum Teil elementar sind und umfangreiche Vorbereitungen erfordern. Die Unternehmen der Sozialwirtschaft sind zwar dem allgemeinen Nachhaltigkeitsverständnis folgend per se nachhaltig aufgestellt. Die Notwendigkeit, dieses auch für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren, wird jedoch vielfach noch nicht gesehen.

Dieser Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die aktuellen und zukünftigen

Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit an Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf den indirekt wirkenden bankaufsichtlichen Regelungen liegt. Anschließend werden die Anforderungen, denen sich Unternehmen der Sozialwirtschaft stellen müssen, und die zu ergreifenden Maßnahmen, um zukünftig Kredite zu erhalten, vorgestellt. Die besondere Rolle von Bankenpartnern wird hierbei herausgestellt.

Facetten der zunehmenden Nachhaltigkeitsorientierung

In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der daraus resultierenden Probleme ist mittlerweile unbestritten, dass verstärkte Anstrengungen zur Eindämmung der Erderwärmung zwingend erforderlich sind.⁴⁾ Der bereits vor 20 Jahren im Zuge des „United Nations Framework Convention on Climate Change“ (Konferenz von Rio de Janeiro, 1992), in der unter anderem eine Erhöhung der ökonomischen Effizienz unter Berücksichtigung von umweltbewusster und sozialer Gerechtigkeit vereinbart wurde, kommt dabei eine zentrale Rolle zu.⁵⁾ Weitere wesentliche Meilensteine in der Entwicklung eines nachhaltigen und gerechten Finanzierungssystems sowie eines ökologischen Denkansatzes waren insbesondere die 2015 verabschiedete „UN 2030 Agenda und Sustainable Development Goals“ und das Pariser Klimaabkommen 2015. Waren die Vereinbarungen primär auf die Reduktion der weiteren Erderwärmung ausgerichtet,⁶⁾ erweiterte sich die Zielsetzung zunehmend auf den weiter gefassten Begriff der Nachhaltigkeit, zusammengefasst unter den 17 Sustainable Develop-

Abbildung 1: Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der BaFin



Quelle: J. Moltrecht/S. Schöning i. A. a. BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Stand: 13.1.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html, Zugriff am 2.8.2022, S. 13

ment Goals (SDG), aus denen sich im Finanzwesen die ESG (Environmental, Social, Governance)-Kriterien entwickelt haben. Seitdem wurden auf verschiedenen Ebenen (Global, EU-, Bund, Bundesländer) Dokumente veröffentlicht, die Regelungen in Bezug auf Nachhaltigkeit enthalten.

Unbestritten ist auch, dass zur Finanzierung der als erforderlich erachteten Investitionen öffentliche Mittel bei weitem nicht ausreichen. Ein Baustein zur Förderung privater Nachhaltigkeitsinvestments ist die Erhöhung der Transparenz der Anstrengungen von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit in Form der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dadurch letztlich versucht, die Allokationsfunktion des organisierten Kapitalmarktes direkt für den Umbau der Wirtschaft zu nutzen, indem Investoren die Nachhaltigkeit des Unternehmens bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Ein Meilenstein war die Verabschiedung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) im Jahr 2017. Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD),⁷⁾ dessen erster Entwurf am 21. April 2021 veröffentlicht wurde, soll eine Ausdehnung auf einen deutlich größeren Kreis von Unternehmen erfolgen. Nach der am 21. Juni 2022 vom Rat und Parlament erlangten vorläufigen politischen Einigung zur Änderung am Kommissionsentwurf⁸⁾ ist absehbar, dass große Unternehmen,⁹⁾ die derzeit nicht der NFRD unterliegen, im Jahr 2026 über nachhaltigkeitsbezogene Daten des Jahres 2025 zu berichten haben. Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen die Unternehmens spätestens zum Jahresanfang 2025 mit der entsprechenden Datenerhebung starten.

Hinzu kommt, dass die EU bei der Verabschiedung des „Green Deals“ 2019, durch den sich Europa zum weltweit führenden Kontinent auf dem Weg zur CO₂-Neutralität entwickeln soll, einen Ansatz gewählt hat, der nicht allein auf den organisierten Kapitalmarkt abstellt. Hintergrund hierfür ist unter anderem das bankenorientierte Finanzierungssystem in Europa. So werden im Rahmen des Aktionsplans „Sustainable Finance“ zusätz-

lich auch Finanzintermediäre und somit auch Kreditinstitute direkt in die Lenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen einbezogen. Bei der Umsetzung des Aktionsplans spielen die jeweiligen europäischen und nationalen Bankenaufsichtsbehörden eine große Rolle. Überdies haben sich im Jahr 2020 wesentliche Akteure der Kreditwirtschaft verpflichtet, ihre Kredit- und Investmentportfolios im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten.¹⁰⁾ Eine unzureichende Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wird mittlerweile als Gefährdung der Zukunftsträchtigkeit des Geschäftsmodells von Banken angesehen und stellt damit ein Negativmerkmal dar.¹¹⁾

Der bankaufsichtliche Fokus betrifft somit nicht allein die Nachhaltigkeit der Bank an sich, sondern auch die Risiken, die aus einer unzureichenden Nachhaltigkeit von Kunden resultieren. Hierzu werden Kreditinstituten vonseiten der Bankenaufsicht unter anderem nachhaltigkeitsbezogene Vorgaben in Bezug auf die Kreditvergabe gemacht. Für die durch die BaFin beaufsichtigten kleineren Kreditinstitute wurde zum Jahresende 2019 das „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“¹²⁾ veröffentlicht. Im Laufe des Jahres 2020 folgte für die größeren Kreditinstitute, die der Aufsicht der EZB unterliegen, der „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“.¹³⁾ Banken kommt damit die Rolle zu, als Treiber und wesentlicher Player des nachhaltigen Umbaus der Wirtschaft zu fungieren.¹⁴⁾

Als zentralen Quellen nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen sind die nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen bei der Kreditvergabe durch Banken und die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung als Bestandteil des Jahresabschlusses zu sehen. Gemeinsame Basis dieser und auch anderer Regelungen, wie zum Beispiel das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz,¹⁵⁾ ist die EU-Taxonomie.

Anforderungen der Bankenaufsicht

Die Anforderungen der Bankenaufsicht, die Nachhaltigkeitsaspekte im Kundenkreditgeschäft betreffen, stehen im Zu-



Jörg Moltrecht

Mitglied des Vorstands, Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank, Dortmund



Prof. Dr. Stephan Schöning

Professor für ABWL und Finance, SRH Hochschule Heidelberg, Heidelberg

Mit dem Erfordernis zur verstärkten Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sind Unternehmen und auch die Kreditwirtschaft zunehmend konfrontiert. Nachdem zunächst allein kapitalmarktorientierte Unternehmen durch die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angehalten wurden, ihre Anstrengungen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit zu erhöhen, erweitert sich der Kreis der Unternehmen sukzessive. Neben handelsrechtlichen Berichtspflichten führen auch bankaufsichtliche Veränderungen und andere Gesetze dazu, dass Unternehmen ökologische, soziale und Governance-Aspekte im Auge haben müssen. Auch Unternehmen der Sozialwirtschaft werden vor größere Herausforderungen gestellt, die es zusammen mit kreditgebenden Banken zu erfüllen gilt. (Red.)

sammenhang mit dem oben erwähnten Aktionsplan „Sustainable Finance“ der EU. Die aufgeführten Veröffentlichungen der BaFin und der EZB setzen dabei den Rahmen für die zukünftige Beurteilung der Geschäftstätigkeit von Banken im Hinblick auf Nachhaltigkeit. Kernelement ist dabei eine Aufzählung, was Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der BaFin sind (siehe Abbildung 1).

Die Verlautbarungen der Bankenaufsicht fordern Banken auf, bei der Kreditvergabe Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Diese Prüfungen sollen auch in die Kreditvergabe- und Risikomanagementprozesse eingebunden werden.¹⁶⁾ Künftig werden sich Banken

neben den klassischen finanzwirtschaftlichen Fragestellungen auch ein Bild von den Auswirkungen etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Stabilität der Kreditkunden machen müssen. Dabei wird es sowohl um die Auswirkungen physischer Risiken, wie zum Beispiel Stürme, Starkregen et cetera, als auch um transitorische Risiken wie beispielsweise die Verteuerung des CO₂-Preises, gehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen steht noch aus und die BaFin forderte von kleineren Banken auch im Jahr 2021 keine konkrete Offenlegung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Aktuell ist erkennbar, dass die Aufsicht sich der Schwierigkeiten bei dem Management der neuen Risikodimension durchaus bewusst¹⁷⁾ und daran interessiert ist, die Banken für das Thema zu sensibilisieren und Best Practices zu identifizieren, die dann Grundlage eines Marktstandards werden. Die Thematik ist unverändert ein Schwerpunktthema der Bankenaufsicht¹⁸⁾, sodass mit dem Abflauen der Pandemie mit weiteren Schritten zu rechnen ist.¹⁹⁾

EU-Taxonomien als Basis für Nachhaltigkeit auch im Bankgeschäft

Damit gesetzliche und regulatorische Vorgaben den Zweck, privates Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, wirksam erfüllen können, ist ein einheit-

liches Verständnis des Begriffs „Nachhaltigkeit“ zwingend erforderlich. Als ersten Schritt hat die EU im Sommer 2020 die EU-Taxonomie (EU-Tax-VO)²⁰⁾ eingeführt, die sich zunächst primär der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit widmet.

Explizit aufgeführt und anschließend konkretisiert werden darin die Ziele:²¹⁾ (1) Klimaschutz; (2) Anpassung an den Klimawandel; (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und gesunder Ökosysteme. Im Anschluss wird konkretisiert, wann Unternehmen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Soziale und Governance-Aspekte spielen in der EU-Taxonomie bislang nur eine untergeordnete Rolle. Artikel 18 legt die Mindestgarantien als „Verfahren“ fest, die die Einrichtung, die eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit durchführt, ebenfalls beachten muss.²²⁾ Orientierungspunkte sind dabei die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der

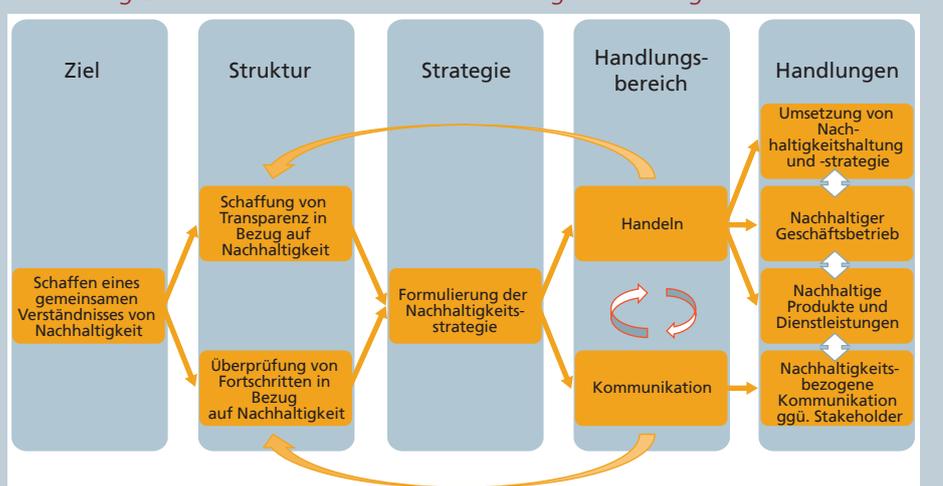
Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Aktuell ist noch nicht entschieden, ob und in welcher Form eine EU-Sozialtaxonomie entwickelt werden soll.²³⁾ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Befürchtung der Unternehmen der Sozialwirtschaft, dass es hierdurch zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen der Sozialwirtschaft und Unternehmen mit Umweltaktivitäten kommt.²⁴⁾

Neue Anforderungen

Nachhaltigkeitsorientierte Anforderungen, mit denen auch Unternehmen der Sozialwirtschaft konfrontiert sind, entstammen aus verschiedenen regulatorischen Quellen. Die Herausforderung ist dabei erstens, dass die Regelungen nicht für sämtliche Unternehmen gleichermaßen Gültigkeit besitzen und sich zudem der Anwendungsbereich sukzessive erweitert. Zweitens entwickelt sich der Regelungsinhalt und die praktische Ausgestaltung beständig fort. Unternehmen müssen daher die Entwicklungen permanent im Auge behalten. Drittens erfordert die Erfüllung der Anforderungen zum Teil beträchtliche Vorlaufzeiten und betrifft nicht ausschließlich die eigene Unternehmenssphäre, sondern auch Zulieferer. Grundsätzlich bleibt die Definition und das Reporting von Nachhaltigkeitsrisiken eine große Herausforderung für Unternehmen, auch da mangels Vergleichsdaten Marktstandards weitgehend fehlen.²⁵⁾

Abbildung 2: Kernbestandteile des Nachhaltigkeitsmanagements



Quelle: T. Moltrecht/S. Schöning i. A. a. Peylo/Oster: Nachhaltigkeitsmanagement in Sparkassen, Stuttgart 2019, S. 5 und S. 56

Insgesamt ist absehbar, dass sich das Ausmaß der nicht-finanziellen Berichterstattung kontinuierlich steigern wird und dabei auf sämtliche ESG-Risiken ausgeweitet wird. Aufgrund der Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen werden weitere sozialwirtschaftliche Unternehmen künftig berichtspflichtig in Bezug auf Nachhaltigkeit werden. Unmittelbare betriebswirtschaftliche Auswirkungen werden sich aus den Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für jene Unternehmen ergeben, die auf Bankkredite und auf öffentliche Fördermittel zurückgreifen. Kreditnehmer sind mit erhöhten Anforder-



rungen an das Reporting sowohl bei der Neuaufnahme von Krediten als auch während deren Laufzeit konfrontiert. Auch ist davon auszugehen, dass sich die künftige Ausgestaltung der öffentlichen Förderkulisse noch stärker an entsprechenden Nachhaltigkeitsanforderungen orientieren wird.

Der Ansatz der Bankenaufsicht zur Steuerung der Finanzierungsströme in Richtung Nachhaltigkeit ist aktuell noch nicht vollständig klar.²⁶⁾ Denkbar wäre eine Verringerung der Eigenkapitalanforderungen für Kriterien, die ESG-Kriterien entsprechen.²⁷⁾ Umgekehrt ist zu erwarten, dass speziell langfristige Bankkredite für Unternehmenskunden knapper und auch deutlich teurer werden, wenn sie einer nicht als nachhaltig eingestuften Branche angehören²⁸⁾ und wenn sie nicht über eine Nachhaltigkeitsstrategie verfügen, über die auch berichtet wird.²⁹⁾ Vorstellbar ist etwa, dass Banken für nicht nachhaltige Finanzierungen mit einem Eigenkapitalzuschlag sanktioniert werden, der die Refinanzierung des Kredites verteuert. Diese Kosten werden letztlich auf den Kunden übergewälzt werden. Die überaus dynamische und ambitionierte Ausrichtung der Politik auf eine nachhaltige Entwicklung führt zu der realistischen Vorstellung, dass finanzierende Banken bei ihrer Bonitätsprüfung neben der Analyse der Ertrags- und Finanzsituation zukünftig auch die Nachhaltigkeitsberichte ihrer Kunden bewerten werden.

So werden im Rahmen des Ratings nachhaltigkeitsbezogene Aspekte bei der Kreditwürdigkeitsbeurteilung einfließen.³⁰⁾ Hierbei kommt ein qualitativer Ansatz zur Anwendung, bei dem Banken mithilfe eines Fragenkataloges fundierte Antworten zu erlangen versuchen.³¹⁾

– Welche Folgen hat der Klimawandel für das Geschäftsmodell des Kreditkunden?

– Enthält die Geschäftsstrategie klar bezifferte Klima- und Nachhaltigkeitsziele?

– Welche konkreten Auswirkungen haben (kreditfinanzierte) Investitionen auf den zukünftigen CO₂-Ausstoß?

Beispielsweise enthält das im Genossenschaftsbankenbereich eingesetzte VR-Rating im qualitativen Modul 13 Fragen im Standard-Teilmodul, zwei zusätzliche Fragen im Agrar-Teilmodul und eine Frage für Non-Profit-Organisationen.³²⁾

„Pflichtenheft“ zur Erfüllung der Anforderungen von Banken

Festzuhalten ist, dass auch für Unternehmen der Sozialwirtschaft neben der regulatorischen Verpflichtung auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht kaum ein Weg an einer Nachhaltigkeitsstrategie nebst entsprechender Berichterstattung vorbeiführt.

Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, welchen konkreten formalen Erfordernissen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung genügen muss, denn bislang existiert kein allgemeingültiger ESG-Reporting-Standard. Im Gegenteil existiert für die Berichterstattung von ESG-Aspekten eine Vielzahl (mehr als 600) von Rahmenwerken/Standards und Metriken, die sowohl offiziell von Regierungsbehörden als auch von privaten Initiativen veröffentlicht worden sind.³³⁾ Daher empfiehlt sich in Bezug auf die Berichterstattung eine Orientierung an den vom Rat für nachhaltige Entwicklung im Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) vorgeschlagenen Key Performance Indicators (KPIs).³⁴⁾ Speziell die allgemeingültigen KPIs ohne Branchendifferenzierung Global Reporting Initiative (GRI)³⁵⁾ und European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS)³⁶⁾ können hierbei als Vorlage dienen. Zusätzlich sollten branchenspezifische KPIs betrachtet werden, wie zum Beispiel die für 68 Industriebranchen vorgestellten Sustainable Development Key Performance Indicators (SD-KPIs).³⁷⁾

Da noch kein Marktstandard existiert, bestehen für Unternehmen Gestaltungsspielräume bei der Art der Berichterstattung: Denkbar ist zunächst sowohl eine Aufzählung nachhaltiger Aktivitäten im Lagebericht als auch ein eigenständiger Bericht, dessen Struktur durch klare qualitative und quantitative Prüfkriterien geprägt sein sollte.³⁸⁾ Auch die nicht-

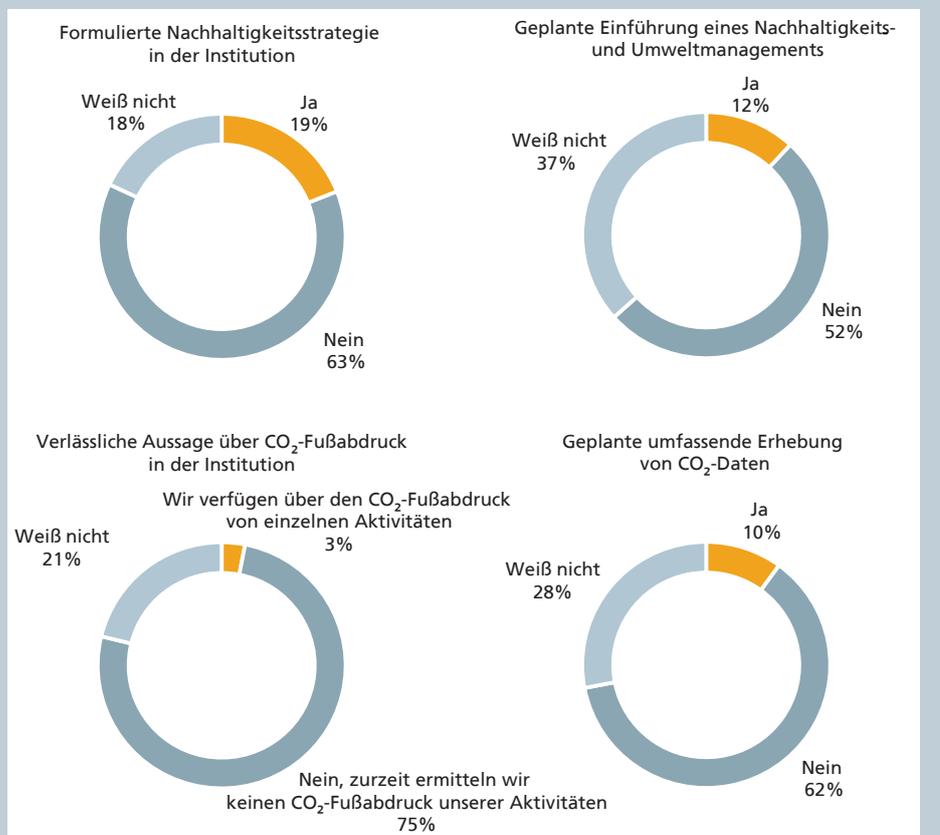
berichtspflichtigen Unternehmen müssen sich aufgrund der bankaufsichtlichen Anforderungen mit Nachhaltigkeitsaspekten auseinandersetzen, da diese zukünftig generell Gegenstand bei Kreditvergaben sein werden. Kernelement wird dabei die Überprüfung sein, ob eine Nachhaltigkeitsstrategie besteht, ob ein Nachhaltigkeitsmanagementprozess implementiert ist und wie dieser Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, steuert und kontrolliert beziehungsweise berichtet.³⁹⁾ Abbildung 2 zeigt wesentliche Bausteine eines derartigen Prozesses auf.

Dementsprechend ist eine Erweiterung der Finanzierungsgespräche zu erwarten. Die finanzierende Bank wird sich beispielsweise ein Bild von den Vorkehrungen zum Hochwasserschutz bei Einrichtungen in gefährdeten Gebieten machen und auch Fragen nach einer auskömmlichen Betriebsführung bei steigenden CO₂-Preisen stellen. Den bestehenden Nachholbedarf zeigte eine Studie von Forsa und Commerzbank auf, nach der etwa ein Drittel der befragten Unternehmen mit Jahresumsätzen über 2 Millionen Euro angab, weder eine Nachhaltigkeitsstrategie zu haben noch eine solche zu planen. Die Hälfte der Unternehmen verwies darauf, dass Aufwand und Ertrag von Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht einschätzbar seien.⁴⁰⁾

„Roadmap“ für Unternehmen der Sozialwirtschaft

Im Jahr 2021 hat die Bank für Kirche und Diakonie eine Kundenzufriedenheitsbefragung beauftragt. Gefragt wurde unter anderem auch nach Einstellung, Bedeutung und Umsetzungsstatus von Nachhaltigkeitsstrategien und -berichten. Im Ergebnis wurde deutlich, dass der Nachhaltigkeit in den befragten Unternehmen eine große Bedeutung zugeschrieben wird. So betonten 83 Prozent der befragten institutionellen Kunden, dass das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen fünf Jahren an Bedeutung/Relevanz gewonnen hat. Gleichzeitig wurde jedoch sichtbar, dass bisher erst wenige sozialwirtschaftliche Unternehmen über eine explizite Nachhaltigkeitsstrategie ver-

Abbildung 3: Ergebnisse der Kundenbefragung der KD-Bank 2021



Quelle: Kundenbefragung 2021 der Bank für Kirche und Diakonie eG, durchgeführt von der aserto GmbH & Co. KG

fügen beziehungsweise entsprechende Berichte veröffentlichen (vergleiche Abbildung 3). Nach den Gründen befragt, wird immer wieder das Thema fehlender Daten zu den CO₂-Emissionen genannt. Erst wenige Träger haben eine Messinfrastruktur aufgebaut, die den Energieverbrauch lückenlos den einzelnen Verbrauchsstellen zuordnen kann. Jedoch sind solche Messungen, die letztlich die Ermittlung eines CO₂-Fußabdruckes zum Ziel haben, derzeit sicher noch die „Königsdisziplin“.

Kernbereich ist wie aufgezeigt, die Erarbeitung einer unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Umsetzung sowie ein adäquates Berichtswesen. Hierzu werden vonseiten der Bank, zum Teil unterstützt durch die jeweiligen kreditwirtschaftlichen Verbände,⁴¹⁾ Anregungen und Leitfäden durch Beratungsteams und Fachbeiräte angeboten. Hierbei geht es sowohl um die „richtige“ strategische Aufstellung als auch um Fragen des Berichts- und Meldewesens.

Der Einstieg in eine Nachhaltigkeitsstrategie kann jedoch auch deutlich niederschwelliger erfolgen. So werden Baumaßnahmen, sowohl Neubauten als auch Instandhaltungen, regelmäßig an modernen Standards der Energieeffizienz ausgerichtet. Nur so ist auch der Zugang zu entsprechenden öffentlichen Fördermitteln möglich.⁴²⁾ Häufig erfolgen auch Investitionen in den Fuhrpark unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen, zum Beispiel E-Mobilität. Zusätzlich werden verschiedene Einzelmaßnahmen umgesetzt, die einen nachhaltigen Betrieb der Einrichtung unterstützen, beispielsweise im Prozess der Speisenzubereitung und -verteilung oder die Einsparung von Verbrauchsmaterialien. Wenn derartige Schritte systematisch verschriftlicht werden, wäre bereits eine Nachhaltigkeitsstrategie auf den Weg gebracht. Aufbauend auf derartigen, leicht umsetzbaren Nachhaltigkeitsstrategiebestandteilen, die primär auf Kostenersparnis ausgerichtet sind, kann dann

grundlegender an die Neuausrichtung des Geschäftsmodells unter nachhaltigen Gesichtspunkten herangegangen werden.⁴³⁾ Hierzu zählen beispielweise systemisches Innovationsmanagement und die Umstellung von Produktionsanlagen.

Selbstverständlich obliegt die Verantwortung für einen nachhaltigen Betriebsablauf der obersten Geschäftsebene. Etwaige Zielkonflikte müssen an dieser Stelle gelöst werden. Insbesondere stellt die fehlende Refinanzierung ambitionierter Nachhaltigkeitsinvestitionen oftmals ein Problem dar. Allerdings finden sich Potenziale zur Optimierung eines nachhaltigen Betriebsprozesses entlang der gesamten Wertschöpfungskette einer Unternehmung. Daher ist eine häufig anzutreffende dezentrale Verantwortungsstruktur, zum Beispiel durch Berufung von Nachhaltigkeitsbeauftragten, schlüssig. Es ist notwendig, dass eine zentral verortete koordinationsverantwortliche Stelle die Überlegungen und Maßnahmen der einzelnen Betriebsteile abstimmt. Konsequenterweise wäre darüber hinaus gegebenenfalls die Erweiterung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates um die Bereiche Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung.

Insgesamt bestehen hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen an Nachhaltigkeitsstrategien und -berichten derzeit noch viele Unschärfen. Definitiv wird sich aber dieser Regelungskomplex in nächster Zeit massiv profilieren. Die resultierenden Aufgabenstellungen werden sowohl für sozialwirtschaftliche Unternehmen als auch für Banken herausfordernd werden. Vor diesem Hintergrund ist es für Banken und Unternehmen gleichermaßen angeraten, bereits heute mit der Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie und der Erarbeitung einer entsprechenden Berichterstattung zu beginnen. Am Markt werden verschiedene Formate für diese Zwecke angeboten. Die Bank für Kirche und Diakonie berichtet diesbezüglich bereits seit einigen Jahren nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Dieses Format bietet eine Strukturierung, die als Einstieg in eine Nachhaltigkeitsstrategie und resultierende Berichterstattung gut geeignet ist.



Ohne externe Kosten bietet das Büro des DNK eine Reihe wertvoller Zusatzleistungen wie beispielsweise die formale Überprüfung auf Konformität mit dem CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz.

Zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und deren Dokumentation gewinnen für alle Unternehmen und damit auch für Unternehmen der Sozialwirtschaft stark an Bedeutung. Nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen von Kreditinstituten betreffen alle Größenklassen, die Bonitätsanalyse der Kreditinstitute wird neben den klassischen Prüfungsberichten zur Ertrags- und Finanzlage auch die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit umfassen. Große Unternehmen sind überdies durch die Ausweitung der „Nichtfinanziellen Berichterstattung“ gefordert, ökologische, soziale und zukünftig auch Governance-Aspekte zu berücksichtigen. Unternehmen der Sozialwirtschaft verfügen hier über einen gewissen „Startvorteil“. Ausgehend von einem nachhaltigkeitskompatiblen Werteverständnis bei Mitarbeitenden und Führungskräften wird die Arbeit in sozialen Einrichtungen per se als nachhaltig erachtet.⁴⁴⁾ Eine Vielzahl entsprechender Einzelmaßnahmen sind in diesen Unternehmen häufig bereits umgesetzt.

Dennoch sind die anstehenden regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeitsstrategien und -berichterstattung nicht zu unterschätzen. Bislang haben erst verhältnismäßig wenige sozialwirtschaftliche Unternehmen einen entsprechenden Strategieprozess implementiert. Hier gilt es aufzuholen. Dabei sollte nicht nur auf die aktuell dominierende umweltbezogene Dimension abgestellt werden. Es ist abzusehen, dass der Regelungskanon in absehbarer Zeit um soziale Aspekte sowie Fragen zur Unternehmensführung erweitert wird. Banken haben in ihrer Rolle als Kreditgeber der Sozialwirtschaft ein erhebliches Interesse an der Aufbereitung von Nachhaltigkeitsinformationen ihrer Kunden und sollten bereits heute als Ansprechpartner

und Sparringspartner für diesbezügliche Fragen genutzt werden.⁴⁵⁾

Fußnoten

- 1) Gemäß Definition der EU-Kommission fallen hierunter „Unternehmen, für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert, deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind“, Europäische Kommission: Initiative für soziales Unternehmertum – Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation [SEK(2011) 1278 endgültig], Brüssel, 25. Oktober 2011, S. 2f. Vgl. auch EU-Kommission, Ein Überblick über Sozialunternehmen und ihre Ökosysteme in Europa – Zusammenfassung, 2014.
- 2) Vgl. Bieker/Schneiders: Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit, Stuttgart 2020, S. 25ff. und Wendt: Sozialwirtschaft, in: Wöhrle et al. (Hrsg.): Grundlagen des Managements in der Sozialwirtschaft, 3. Aufl., Baden-Baden 2019, S. 11ff.
- 3) Vgl. z. B. Batz: Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden 2021, S. 91ff.
- 4) Für einen Überblick über die Ebenen Vgl. Wierlacher: Sustainable Finance: den Weg zur Nachhaltigkeit fördern, Kreditwesen 10/2021, S. 518ff.
- 5) Vgl. United Nations, United Nations Framework Convention on Climate Change, 1992.
- 6) Vgl. Europäische Kommission, UN 2030 Agenda, 2015. Überblick bei Grunow/Zender: Green Finance, Wiesbaden 2020, S. 1.
- 7) Vgl. EU-Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Brüssel, den 21.4.2021, COM(2021) 189 final 2021/0104 (COD).
- 8) Vgl. EU-Kommission: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, Pressemitteilung v. 21.6.2022.
- 9) Als Großunternehmen gelten gemäß EU-Definition alle Unternehmen, die nicht zur Gruppe der KMU zählen. Als KMU gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und einem Umsatz weniger als 50 Millionen Euro/Jahr oder einer Bilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro/Jahr aufweisen.
- 10) Vgl. o.V., Nachhaltigkeit – Der Finanzsektor verpflichtet sich, Kreditwesen 14/2020, S. 641.
- 11) Vgl. z. B. Wiedemann et al.: Königsdisziplin integriertes Reporting, Kreditwesen 23/2021, S. 1154.
- 12) Vgl. BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Stand: 1.10.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html, Zugriff am 2.8.2022.
- 13) Vgl. EZB: Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks%7E58213f6564.de.pdf>, Zugriff am 2.8.2022.
- 14) Vgl. Ziolo et al.: Sustainability in bank and corporate business models, Cham 2021, S. 111ff.; auch Paus: Die Rolle der Finanzwirtschaft bei der großen Transformation, Kreditwesen 10/2021, S. 494.
- 15) Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales/CSR: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html>, Zugriff am 2.8.2022.
- 16) Vgl. Bopp/Weber: Sustainable Finance, Stuttgart 2020, S. 68ff. und S. 122ff.

17) Vgl. BaFin: a.a.O. (Fn. 12), S. 11.

18) Vgl. BaFin: Risiken im Fokus der BaFin 2022, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fokusrisiken/2022_Fokusrisiken.html, Zugriff am 2.8.2022, S. 16f.

19) Vgl. Weeber: ESG-Stresstests zur Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Banken, Kreditwesen 11/2021, S. 570.

20) Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. EU Nr. L 198. Vgl. auch Bueren: Die EU-Taxonomie nachhaltiger Anlagen- Teil 1, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 35/2020, S. 1611ff.

21) Vgl. Art. 9 Verordnung (EU) 2020/852.

22) Vgl. Art. 18 Abs. 2 Verordnung (EU) 2020/852.

23) Vgl. DRSC: EU-Sozialtaxonomie: Finaler Bericht der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, 28.2.2022.

24) Vgl. z. B. Bank für Kirche: Offener Brief an EU-Kommission, https://www.kd-bank.de/wir_fuer_sie/bank-blog/2022/-30-05-2022--soziale-taxonomie-gefordert.html#parsys_akkordeon_1012826275. Zugriff am 2.8.2022.

25) Vgl. S&P Global Intelligence: Lack of standardized ESG data may hide material risks, OECD says <https://www.spglobal.com/marketintelligence/en/news-insights/latest-news-headlines/lack-of-standardized-esg-data-may-hide-material-risks-oecd-says-60541261>. Zugriff am 2.8.2022.

26) Vgl. Paus: a.a.O. (Fn. 11), S. 495f.

27) Vgl. Ossig: Maßnahmen für den Aufbruch in die Nachhaltigkeit, Kreditwesen 8/2021, S. 389f.

28) Vgl. o.V.: Nachhaltigkeit – Wie bereit ist die Kreditwirtschaft?, Kreditwesen 6/2020, S. 266. Bspw. ist die Kreditvergabe an das Kraftfahrzeuggewerbe bereits deutlich zurückgegangen.

29) Vgl. Riese: Die neue Regierung steht vor Richtungsentscheidungen, Kreditwesen 21/2021, S. 1131.

30) Vgl. Holste/Mervelskemper: Kredit-Ratings unter Nachhaltigkeitsaspekten, Kreditwesen 21/2021, S. 1016ff.

31) Vgl. Ossig: a.a.O. (Fn. 27), S. 390 und Kotzbauer: Aktuelle Aspekte der Unternehmensfinanzierung – neue Anforderungen an Banken, Kreditwesen 18/2019, S. 921.

32) Vgl. Holste/Mervelskemper: a.a.O. (Fn. 30), S. 1014f.

33) Vgl. Kleinow/Buchholz: Reporting von Nachhaltigkeitsrisiken, Kreditwesen 18/2021, S. 951f.

34) Vgl. Kleinow/Buchholz: a.a.O. (Fn. 33), S. 953.

35) Vgl. Global Reporting Initiative: A Short Introduction to the GRI Standards, <https://www.globalreporting.org/standards>, Zugriff am 2.8.2022.

36) Vgl. European Federation of Financial Analysts Societies: KPIs for ESG, KPIs_for_ESG_3_0_Final.pdf, Zugriff am 2.8.2022.

37) Vgl. Hesse: SD-KPI Standard 2010 – 2014, Münster 2010.

38) Vgl. Deloitte: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Ausweitung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung, 2017, S. 14.

39) Vgl. z. B. Tegtmeyer/Oppelt: Nachhaltigkeit als Fundament der Geschäftstätigkeit einer Sparkasse, Kreditwesen 14/2019, S. 706f.

40) Vgl. Commerzbank: Wirtschaft im Umbruch: Die Chancen des „Green Deal“, https://www.unternehmerperspektiven.de/portal/de/up/neue-studie/studie_green_deal.html, Abruf am 2.8.2022, S. 9 und 24.

41) Vgl. o.V.: Redaktionsgespräch mit Ingmar Rega „Wir sind Sparringspartner der Banken, der auch mal unangenehme Fragen stellt“, Kreditwesen 21/2021, S. 1000f.

42) Vgl. Guthoff: Nachhaltigkeit als Herausforderung, Börsenzeitung v. 18.09.2021, S. B6.

43) Vgl. o.V.: Nachhaltigkeit – Was kostet die (grüne) Welt?, Kreditwesen 10/2021, S. 486.

44) Zur entsprechenden Diskussion bei ethisch-orientierten Banken vgl. Krimphove: Die Nachhaltigkeit im Bankrecht, Kreditwesen 18/2019, S. 943ff.

45) Vgl. Wierlacher: Sustainable Finance: den Weg zur Nachhaltigkeit fördern, Kreditwesen 10/2021, S. 519f.